

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5c4df4fe-6c49-3ceb-ba3e-6b55f2891227>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 142 VwGO - Keine Klageänderung und keine Beiladung im Revisionsverfahren

(1) <sup>1</sup>Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Beiladungen nach [§ 65 Abs. 2](#).

(2) <sup>1</sup>Ein im Revisionsverfahren nach [§ 65 Abs. 2](#) Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. <sup>2</sup>Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

